

Geschäftsbedingungen der Volksbank Heiden eG für Leistungen im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs

Stand: April 2008

§ 1 Geltung dieser Geschäftsbedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten in allen Verträgen, die Unternehmer (im folgenden: Kunden) mit der Volksbank Heiden zur Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs in deren Geschäftsbetrieb schließen. Diese Verträge können die Nutzung von Netzdienstleistungen im Rahmen des kartengestützten elektronischen Zahlungsverkehrs und/oder die Zurverfügungstellung und Wartung der erforderlichen Hard- und Software (insbesondere POS-Terminals) betreffen.

2. Innerhalb laufender Geschäftsbeziehung zum Kunden kann die Volksbank Heiden diese Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Sätze ändern. Die Volksbank Heiden gibt dem Kunden die Änderung schriftlich oder in Textform bekannt. Die Bekanntgabe kann auch dadurch geschehen, dass die Volksbank Heiden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitteilt, auf welche Weise er von der Änderung Kenntnis nehmen kann. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Volksbank Heiden den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.

3. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Volksbank Heiden den Vertrag durchführt, ohne der Geltung solcher Bestimmungen ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2 Vertragsinhalt

1. Für den Inhalt des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages sind ausschließlich der Terminalvertrag, die Anlagen zum Terminalvertrag und die vorliegenden Geschäftsbedingungen maßgeblich. Art, Umfang und Beschaffenheit der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem vom Kunden im Terminalvertrag gewählten Leistungspaket im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistungsbeschreibung gemäß Anlage zum Terminalvertrag. Zusatzleistungen bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

2. Der Vertrag kommt dadurch zustande, daß der Kunde der Volksbank Heiden ein ordnungsgemäß ausgefülltes und rechtsverbindlich unterzeichnetes Formular des Terminalvertrages als Vertragsantrag übermittelt und die Volksbank Heiden diesen Antrag annimmt. Dies kann durch schriftliche Bestätigung des Antrags oder durch Aufnahme der beantragten Leistungen geschehen. Der Kunde ist an seinen Antrag zwei Wochen nach Zugang bei der Volksbank Heiden gebunden.

3. Von der Volksbank Heiden eingeschaltete Vermittler haben keine Vollmacht zum Inkasso, zum Abschluss von Verträgen oder zur Änderung der Vertragsbedingungen.

§ 3 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Die Preise für die Leistungen der Volksbank Heiden ergeben sich aus dem Preisblatt gemäß Anlage zum Terminalvertrag und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Volksbank Heiden hat das Recht, Preise mit einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten zu ändern, sofern in der Preisinformation keine Festpreisbindung für den betreffenden Zeitraum vereinbart ist. Besteht die Änderung in einer Preiserhöhung, so hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung vorzeitig unter Einhaltung der Schriftform und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

2. Laufende Entgelte (z.B. für Netzservice, Terminal-Miete und -Wartung) werden ab dem Tag der Netzfreigabe/Freischaltung ggf. zeiteinteilig berechnet und sind jeweils zum Monatsultimo fällig. Die fälligen Gebühren werden vom Konto des Kunden per Lastschriftinzug abgebucht. Die Abrechnungspositionen werden dem Kunden auf dem Kontoauszug des Lastschriftkontos übermittelt (Rechnung).

3. Einwände gegen die Rechnung der Volksbank Heiden sind vom Kunden innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung der Abrechnung.

4. Durch die vereinbarten Preise werden ausschließlich die in der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage zum Terminalvertrag genannten Lieferungen und Leistungen von der Volksbank Heiden abgegolten. Zusätzliche Leistungen stellt die Volksbank Heiden nach Aufwand und allgemeiner Preisliste in Rechnung.

5. Gerät der Kunde mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug (spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang), so kann die Volksbank Heiden ihre Leistungen einstellen, sofern der Kunde die Zahlung auch nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet hat. Die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte der Volksbank Heiden wegen Verzugs bleiben unberührt.

6. Der Kunde kann gegenüber Forderungen von der Volksbank Heiden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus dem selben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

§ 4 Leistungsdurchführung

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen steht der angebotene Netzbetrieb 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Dem Kunden ist bekannt, dass es aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine ständige Systemverfügbarkeit zu gewährleisten. Insbesondere ist dem Kunden bekannt, daß die Systeme regelmäßiger Wartung bedürfen und während der Wartungsarbeiten das Angebot zeitweise nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Volksbank Heiden wird den Kunden über geplante Wartungsarbeiten soweit möglich informieren.

2. Die Volksbank Heiden ist für die Zeitspanne der in Abs. 1 genannten Wartungsmaßnahmen, bei Maschinenausfällen und -fehlern, bei Stromausfall oder aus ähnlichen Umständen und in allen Fällen höherer Gewalt von unseren Leistungspflichten befreit, solange die betreffende Störung andauert und soweit die Volksbank Heiden an der Störung kein Verschulden trifft.

3. Die Verantwortlichkeit von der Volksbank Heiden bei der Durchführung der Netzdienstleistungen beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der in der Leistungsbeschreibung zum Terminalvertrag genannten Transaktionen. Die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Daten bezüglich Zahlungsverkehr und Autorisierung liegt ebenso außerhalb des Verantwortungsbereichs der Volksbank Heiden wie Verfügbarkeit, Sicherheit und Schnelligkeit der Datenübermittlungsnetze und der rechnerangeschlossenen Autorisierungs- und Übermittlungssysteme Dritter.

4. Für den zeitlichen und sachlichen Umfang der sonstigen Leistungen der Volksbank Heiden, insbesondere für Terminal-Wartung und Hotline-Service, gelten die Regelungen in der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum Terminalvertrag.

5. Die Volksbank Heiden ist berechtigt, selbst oder über die Firma CardProcess sonstige Dritte als Subunternehmer mit der Erfüllung der Leistungspflichten zu beauftragen.

§ 5 Datenspeicherung

1. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfordert die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Kundendaten. Dies sind Vertragsdaten (z. B. Adressdaten, Bankverbindung, Kennwort, Passwort), Nutzungsdaten (z. B. URL, dynamische IP-Adresse) und Inhaltsdaten (z. B. Zeitpunkt der Transaktion, Angaben zum Bankgeschäft).

2. Vertragsdaten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, sofern nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder nachvertraglichen Ansprüchen eine längerfristige Speicherung geboten ist. Inhalts- und Nutzungsdaten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Kundenauftrags nicht mehr benötigt werden und aufgrund von Rechtsvorschriften oder nachvertraglichen Verpflichtungen eine Speicherung nicht mehr geboten ist.

§ 6 Vertragsänderungen

1. Veränderte rechtliche oder technische Rahmenbedingungen für die Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs (z.B. wegen neuer Anforderungen des Gesetzgebers, der deutschen Kreditwirtschaft oder anderer Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen, z.B. Kreditkartenorganisationen) können es im Laufe der Vertragsabwicklung erforderlich machen, Leistungspflichten der Volksbank Heiden zu ändern. Sofern hierfür eine Vertragsänderung erforderlich ist, ist die Volksbank Heiden berechtigt, diese nach Maßgabe der folgenden Sätze herbeizuführen. Die Volksbank Heiden wird die Änderung dem Kunden mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen schriftlich oder in Textform mitteilen. Die Änderung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Volksbank Heiden den Kunden bei der Mitteilung ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinweisen. Im Fall des Widerspruchs ist die Volksbank Heiden berechtigt, den Vertrag außerordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

2. Sofern die Volksbank Heiden durch Änderungen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Art zusätzlicher Aufwand oder zusätzliche Kosten bei der Vertragsdurchführung entstehen (z.B. für Änderungen von betriebsnotwendiger Hardware oder Software oder für zusätzliche Leistungen) und sich dadurch die Kalkulationsgrundlage des Vertrages ändert, ist die Volksbank Heiden berechtigt, die Fortführung des Vertrages von der Zahlung einer angemessenen zusätzlichen Vergütung abhängig zu machen. Die Volksbank Heiden wird dem Kunden, gegebenenfalls zusammen mit der Mitteilung über eine Änderung der vertraglichen Leistungspflicht der Volksbank Heiden gemäß Abs. 1, die Höhe der angemessenen zusätzlichen Vergütung, die als Einmalzahlung oder durch Änderung laufender vertraglicher Entgelte verlangt werden kann, schriftlich oder in Textform mitteilen und begründen. Die Verpflichtung zur Zahlung der zusätzlichen Vergütung gilt als vom Kunden anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Volksbank Heiden den Kunden bei der Mitteilung ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinweisen. Im Fall des Widerspruchs ist die Volksbank Heiden berechtigt,

den Vertrag außerordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt die für Installation und Betrieb der Terminals erforderlichen Telekommunikationsanschlüsse auf eigene Kosten rechtzeitig bereit und hält sie während der Laufzeit des Vertrages aufrecht. Er sorgt dafür, daß die Terminals ordnungsgemäß bedient werden und aus seinem Einflußbereich keine Störungen des Netzbetriebs resultieren.
2. Der Kunde beachtet die ihm in diesen Bedingungen und in den Anlagen auferlegten Mitwirkungspflichten und arbeitet vertrauensvoll mit der Volksbank Heiden bzw. den von der Volksbank Heiden in die Vertragserfüllung eingeschalteten Subunternehmern (z. B. Firma CardProcess, Service-Unternehmen) zusammen.
3. Der Kunde informiert die Volksbank Heiden oder die von der Volksbank Heiden eingeschalteten Subunternehmer unverzüglich und auf Anforderung schriftlich über alle Störungen des Zahlungsverkehrs.
4. Dem Kunden ist bekannt, dass er als Voraussetzung für die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr eigenverantwortlich weitere Verträge mit Dritten (z. B. Kreditkartenunternehmen, TK-/Mobilfunk-Provider) zu schließen hat.
5. Durch den Verstoß gegen Mitwirkungspflichten des Kunden verursachte Störungen der Leistungen können der Volksbank Heiden nicht entgegeng gehalten werden; die Volksbank Heiden kann dem Kunden den hieraus entstehenden Aufwand in Rechnung stellen.

§ 8 Leistungsstörungen; Mängelhaftung

1. Wenn die Volksbank Heiden fällige Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt oder sonstige Pflichten aus dem Schuldverhältnis verletzt, hat der Kunde dies stets schriftlich zu rügen und der Volksbank Heiden schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer die Volksbank Heiden Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu hat, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Will der Kunde nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z. B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), so hat er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzudrohen. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet.
2. Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Pflichtverletzungen der Volksbank Heiden gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 9.
3. Für Ansprüche des Kunden wegen kauf- oder werkvertraglicher Mängel gilt das gesetzliche Mängelgewährleistungsrecht mit der Maßgabe, daß die Verjährungsfrist – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Volksbank Heiden oder in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB - ein Jahr beträgt und dass die Volksbank Heiden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Sach- und Rechtsmängeln nur im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäß § 9 haftet.
4. Bei Mängeln vermieteter Terminals haftet die Volksbank Heiden nach Maßgabe der §§ 537, 538 BGB. Eine eventuelle Schadensersatzhaftung ist gemäß § 9 beschränkt. Die Haftung ohne Verschulden für bereits beim Vertragsabschluß vorhandene Fehler gemäß § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

1. Die vertragliche und außervertragliche Haftung der Volksbank Heiden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf von der Volksbank Heiden oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) herbeigeführte Schäden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung auf vertragstypische vorhersehbare Schäden. In den verbleibenden Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Volksbank Heiden ausgeschlossen.
2. Soweit die Volksbank Heiden gemäß § 9 Abs. 1 für Datenverluste beim Kunden haftet, kann der Kunde den Wiederherstellungsaufwand nicht verlangen, der bei branchenüblicher Rechnungs- und Belegaufbewahrung durch den Kunden vermieden worden wäre.
3. Die Haftung der Volksbank Heiden für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus gegebenen Garantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
4. Keine Haftung der Volksbank Heiden besteht bei Fehlern und Schäden, die in Folge verspäteter Anlieferung der Daten durch den Kunden, durch fehlerhafte, unvollständige oder unleserliche Unterlagen oder Informationen des Kunden oder durch den Anschluß oder die Änderung von oder an Geräten ohne Zustimmung der Volksbank Heiden entstanden sind, soweit der Volksbank Heiden kein Verschulden trifft.
5. Für Störungen, die nicht im Einflußbereich der Volksbank Heiden (z. B. Leitungsüberlastungen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Erreichbarkeit von Autorisierungssystemen), haftet die Volksbank Heiden nicht.

§ 10 Sonderregeln für Terminal-Kauf und Miete

1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie durch die Volksbank Heiden ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind; dies gilt auch für die Lieferung von Mietterminals.

2. Der Kunde hat gelieferte Terminals unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Hierbei festgestellte Mängel sind der Volksbank Heiden unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Anlieferung, schriftlich anzuzeigen.
3. Gemietete Terminals hat der Kunde pfleglich zu behandeln und unter sorgfältiger Beachtung der Betriebsanleitung zu bedienen. Zugriffe Dritter auf gemietete Terminals hat der Kunde unter Hinweis auf das Eigentum der Volksbank Heiden abzuwehren und die Volksbank Heiden unverzüglich zu informieren. Der Kunde hat das Terminal betreffende Veränderungen (z.B. Standort, auftretende Mängel, Beschädigungen, Abhandenkommen) unverzüglich der Volksbank Heiden schriftlich mitzuteilen. Er gestattet es der Volksbank Heiden, Mietterminals auf Verlangen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten jederzeit zu inspizieren.
4. Der Kunde darf gemietete Terminals nicht untervermieten.
5. Das Eigentum an gelieferten Kauf-Terminals behält sich die Volksbank Heiden bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
6. Werden gekaufte oder gemietete Terminals mit damit verbundener Software ausgeliefert, so erhält der Kunde an dieser Software ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Die Nutzungsbefugnis beschränkt sich auf den bestimmungsgemäßen Einsatz der Software in Verbindung mit dem verkauften oder vermieteten Terminal im Geschäftsbetrieb des Kunden.
7. Die Regeln für gekaufte und gemietete Terminals gelten entsprechend für sonstige Hardwaregegenstände, die der Kunde im Zusammenhang mit dem Betrieb des Terminals von der Volksbank Heiden kauft oder mietet.

§ 11 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

1. Verträge über Netzdienstleistungen, Terminal-Miete und Terminal-Wartung haben die vertraglich vereinbarte Mindestlaufzeit, gerechnet ab dem Tag der Netzfreigabe/Freischaltung. Sie verlängern sich auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Nach Verlängerung können die Parteien den Vertrag schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines weiteren Vertragsjahres kündigen.
2. Will der Kunde den Vertrag auf einen Zeitpunkt vor Ende der Mindestlaufzeit beenden, ist die Volksbank Heiden zu einer einvernehmlichen Vertragsauflösung bereit, wenn der Kunde eine angemessene Ablösesumme bezahlt. Als angemessene Ablösesumme gilt ohne weiteren Nachweis der der Volksbank Heiden durch die vorzeitige Vertragsauflösung entstehenden Nachteile ein Betrag von 50 % der kumulierten Terminalmiete bis zu nächstmöglichen ordentlichen Beendigung des Terminalmietvertrages, sofern der Terminalmietvertrag Netzdienstleistungen, Terminalmiete und Terminalwartung umfasst. Hat der Kunde lediglich einen Vertrag über Netzdienstleistungen und Terminalwartung geschlossen, gilt als angemessene Ablösesumme ohne weiteren Nachweis der der Volksbank Heiden entstehenden Nachteile ein Betrag in Höhe von drei Monatspauschalen für Service. Eine Ablösesumme ist nicht zu bezahlen, wenn der Kunde berechtigt war, den Vertrag auf den fraglichen Zeitpunkt aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Volksbank Heiden liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und eine von der Volksbank Heiden gesetzte Nachfrist von mindestens vier Wochen fruchtlos verstrichen ist oder wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Kunde gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und diesen Verstoß trotz Abmahnung nicht abstellt.

§ 12 Schriftformklausel

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit im Vertrag oder in diesen Geschäftsbedingungen nichts abweichendes geregelt ist. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen der Schriftformklausel.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
2. Wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich Karlsruhe.

§ 14 Besondere Bedingungen und Anlagen

1. Für das Vertragsverhältnis gelten neben dem Terminalvertrag folgende Anlagen:
 - Preisinformation
 - Leistungsbeschreibung
 - Händlerbedingungen (Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash System der deutschen Kreditwirtschaft mit technischem Anhang und Bedingungen für die Teilnahme am System „GeldKarte“)
2. Soweit im Terminalvertrag und den in Abs. 1 genannten Anlagen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.